

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 4.

Berlin, Donnerstag, den 27. Februar 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 41.
- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Einschränkung der Dienst- und Urlaubsreisen S. 41. Scheckverkehr bei Staatsklassen S. 42.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Jahresberichte und Kriegsberichte S. 42. — 2. Handelsverkehr: Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen S. 43. Preissberechnung für Maßschuhwaren und Schuhbesserungen S. 43. Wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete S. 43. — 3. Schiffsahrtsangelegenheiten: Speiserolle der Stauffahrtsschiffe S. 44. Schulgeld der aus dem Seeresdienste zurückkehrenden Seefahrtsschüler S. 44.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Fachauschüsse im Bäckerei- und Konditoreigewerbe S. 45. — 2. Reichsversicherungsordnung: Ortslöhne S. 45. Rechnungsnachweisungen der Krankenkassen S. 46. Bestellung von Klassenbeamten als Vollstreckungsbeamte S. 46.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Werkstatteinrichtungen für Fach- und Fortbildungsschulen S. 46.
- VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 47.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeinspektor Rohde in Jülich ist nach Schneidemühl versetzt und mit der Verwaltung der dortigen Gewerbeinspektion beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Schwarz in Stade ist zum Gewerbeinspektor ernannt worden.

Den Gewerbeassessoren Bertschewall in Herlohn und Dr. Neumeister in Köln ist die planmäßige Stelle eines Hilfsarbeiters bei den Gewerbeinspektionen Herlohn bzw. Köln-Land verliehen worden.

Der Gewerbeassessor Limprich in Posen ist nach Stettin versetzt und mit der Ver-

waltung der Hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion Stettin I beauftragt worden.

Der Regierungs- und Gewerbeinspektor Dr. Ziertmann ist zum Landesgewerbe- und ordentlichen Mitglied des Landesgewerbeamts ernannt worden.

Der Maschinenbauschuldirektor, Professor Dipl.-Ing. Lohse in Köln ist zum Regierungs- und Gewerbeinspektor ernannt. Ihm ist die Stelle eines Regierungs- und Gewerbeinspektors bei den Regierungen in Köln und Aachen mit dem Amtssitz in Köln übertragen worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Einschränkung der Dienst- und Urlaubsreisen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 8. Februar 1919.

Die deutschen Eisenbahnen sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen, insbesondere im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Kohlen genötigt, eine weitgehende Einschränkung des Personenverkehrs eintreten zu lassen. Die zu diesem Zwecke getroffenen Maßnahmen können aber nur dann wirken, wenn jeder einzelne es als selbstverständliche Pflicht erachtet, in dieser ernsten und schweren Zeit jede nicht unbedingt erforderliche Reise zu unterlassen. Dies gilt ebenso für die Urlaubs- und Dienstreisen der

Beamten, wie für Reisen zu amtlichen oder halbamtlichen Tagungen und Versammlungen, die in letzter Zeit wieder einen erheblichen Umfang angenommen haben.

Bereits durch meinen Runderlaß vom 29. Oktober 1917 (SMBL. S. 337) ist angeordnet, daß Dienstreisen ohne zwingende Notwendigkeit nicht mehr zu machen sind. Da sich die Verhältnisse gegenwärtig noch sehr viel ungünstiger gestaltet haben, ist fortan eine strenge Prüfung der Notwendigkeit von Dienst- und Urlaubsreisen unerläßlich. Die Teilnahme an auswärtigen Tagungen und Vereinsversammlungen wird tunlichst überhaupt zu vermeiden sein.

In Vertretung.

ZB I 85./I 1388.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Scheckverkehr bei Staatskassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 17. Februar 1919.

Anschließend an die Erlasse vom:

31. Januar 1911 (SMBL. S. 37) und 29. September 1916 (SMBL. S. 334), betreffend Scheckverkehr bei Staatskassen, und 26. April 1918 (SMBL. S. 203), betreffend Gutschriftsanzeigen öffentlicher Sparkassen an Zahlungs Statt.

Die von öffentlichen Behörden, staatlichen Kassen oder Gemeindefassen ausgestellten Schecks können von den staatlichen Kassen an Zahlungs Statt angenommen werden, ohne daß die Gutschrift bei der Reichsbank abgewartet wird, wenn die Behörden usw.

- a) an die staatliche Kasse, an die regelmäßig gezahlt wird, einen dahingehenden schriftlichen Antrag stellen und
- b) die Namen der zur Vollziehung der Schecks berechtigten Beamten der staatlichen Kasse mitteilen,
- c) die in Zahlung zu gebenden Schecks mit einem Abdruck des Dienststempels versehen und
- d) die Schecks durch einen ein für allemal bestimmten, persönlich der staatlichen Kasse vorgestellten Kassenboten einliefern lassen oder dem Einlieferer einen auf den Inhaber lautenden amtlichen Ausweis in folgender Fassung mitgeben:

„Der Inhaber ist ermächtigt, für die unterzeichnete Behörde (Kasse) Schecks bei der Kasse hier selbst einzuliefern.“

In Vertretung.

ZB. I 72.

Dönhoff.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Jahresberichte und Kriegsberichte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 17. Februar 1919.

In Verfolg der in dem Erlaß vom 27. Oktober 1914 (SMBL. S. 514) ausgesprochenen Grundsätze sind die amtlichen Handelsvertretungen veranlaßt worden, während des Krieges von der jährlichen Berichterstattung über die Lage von Handel und Gewerbe in ihrem Bezirk Abstand zu nehmen. Gleichzeitig ist in Aussicht genommen worden, daß nach Beendigung des Krieges eine Gesamtdarstellung der wirtschaftlichen Vorgänge während des Krieges erfolge. Bei der Zusammenkunft der amtlichen preussischen Handelsvertretungen in Berlin am 12. d. M. ist einhellig der Wunsch ausgesprochen worden, daß auf eine solche Gesamtdarstellung der wirtschaftlichen Vorgänge während des Krieges

verzichtet, dagegen die regelmäßige Berichterstattung für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr mit dem Schlusse des Jahres 1919 wieder aufgenommen werde. Diesem Wunsche stimme ich zu und ich ersuche die Handelsvertretungen, dementsprechend zu verfahren.

Die Veröffentlichung etwaiger Berichte für das Jahr 1918 bedürfen keiner besonderen Genehmigung mehr.

Im Auftrage.

Ha. 493.

Neuhäus.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

2. Handelsverkehr.

Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. Februar 1919.

Der Herr Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat mit Rücksicht auf die Verkehrserschwerungen zwischen dem besetzten linksrheinischen und dem rechtsrheinischen Gebiet einen Beauftragten in das besetzte Gebiet mit dem Wohnsitz in Köln, Blaubach 1, entsandt. Der Beauftragte wird für das besetzte linksrheinische Gebiet Ausfuhrbewilligungen nach den bestehenden Grundsätzen erteilen.

Im Auftrage.

Ha 674.

Neuhäus.

An die Handelsvertretungen (auch an die westlichen im besetzten Gebiet).

Preisberechnung für Maßschuhwaren und Schuhausbesserungen.

Berlin W. 9, den 19. Februar 1919.

Zu Ausführung der Ziffer II Abs. 1 und 2 des Rundschreibens der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 20. Januar d. J. (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 25. Januar 1919, 2. Jahrgang Nr. 1, S. 2) ordnen wir folgendes an:

Als zuständige Behörde, die im Rahmen der Richtsätze der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise bestimmte Preise für Maßarbeiten und für Schuhausbesserungen festsetzen kann, wird in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident in Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann bestimmt.

Wir ersuchen ferner, die Polizeibehörden und Preisprüfungsstellen im Sinne des Rundschreibens der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 20. Januar d. J. zu verständigen.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

Neuhäus.

von Jarocky.

Ha. 681 M. f. S. — Va. 43 II M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg

Wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiete.

Bekanntmachung über Errichtung einer preussischen Landesstelle für Textilwirtschaft.

I. Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsamts wird für das Gebiet des Preussischen Staates bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe eine Landesstelle für Textilwirtschaft errichtet.

II. Die Landesstelle hat für die Dauer der Geltung der Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1918 (RGBl. S. 671) an der Erfüllung der Aufgaben der Reichsstelle für Textilwirtschaft sowie der einzelnen Reichswirtschaftsstellen (§ 1 a. a. O.) mitzuwirken.

Insbepondere liegt ihr ob, im Rahmen dieser Verordnung sowie der Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 174) und der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts vom gleichen Tage (RGBl. S. 175)

1. für Preußen die Berücksichtigung der Interessen von Industrie und Handel auf dem Textilgebiete, namentlich unter Beteiligung der amtlichen Handelsvertretungen in geeigneten Fällen zu fördern,
2. den Verkehr der Reichsstellen und der Reichswirtschaftsstellen mit den dem Ministerium für Handel und Gewerbe nachgeordneten staatlichen und kommunalen Behörden zu vermitteln,
3. die Reichsstelle und die Reichswirtschaftsstellen bei Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen und nötigenfalls eigene Anordnungen zu diesem Zwecke zu treffen.

Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den Ersuchen der Landesstelle zu entsprechen. Das Gleiche gilt für die amtlichen Handelsvertretungen.

III. Anschriften sind zu richten an die Landesstelle für Textilwirtschaft in Berlin W. 9, Leipziger Straße 2 (Telephon: Zentrum 10756, 7611).

IV. Der Vorsitz der Landesstelle wird dem Geheimen Ober-Regierungsrat Schulze übertragen. Zu seinem Stellvertreter wird der Geheime Regierungsrat Gohlke ernannt.

V. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März d. Js. in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Hb. 949.

Dönhoff.

3. Schiffahrtsangelegenheiten.

Speiserolle der Kauffahrteischiffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 18. Februar 1919.

Nach einer Angabe der Seetransportzentrale Stettin haben einzelne Seemannsämler die Seeleute nach verschiedenen Speiserollen angemustert. Ich weise deshalb darauf hin, daß nach der Polizeiverordnung, betreffend die Speiserolle der Kauffahrteischiffe, vom 16. April 1918 (SMBl. S. 141) für die in Preußen beheimateten Kauffahrteischiffe, so lange sie zwischen Häfen des Inlandes verkehren oder auf der Fahrt von einem inländischen nach einem ausländischen Hafen begriffen sind, lediglich die in der Polizeiverordnung vorgesehene Speiserolle maßgebend ist.

In Vertretung.

II 974./IIb 777.

Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seefahrtsbezirke.

Schulgeld der aus dem Heeresdienste zurückkehrenden Seefahrtsschüler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 20. Februar 1919.

Nach dem Erlasse vom 12. April 1916 (SMBl. S. 124) können kriegsinvaliden Seefahrtsschüler unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen vom Schulgeld ganz oder teilweise befreit werden. Mit Rücksicht auf die inzwischen weiterhin für Kriegsteilnehmer an staatlichen gewerblichen Fachschulen usw. allgemein durch den Erlaß vom 22. v. M. (SMBl. S. 30) getroffenen Bestimmungen über Schulgelderlaß ermächtige ich Sie, auch solchen bedürftigen und würdigen Kriegsteilnehmern, die über die für den Seefahrtsschulbesuch erforderliche praktische Vorbildung verfügen und von denen nach ihren besonderen Anlagen mit Sicherheit erwartet werden kann, daß sie das Ziel der Seefahrtsschulen in der normalen Zeit erreichen, das Schulgeld von vornherein ganz oder teilweise zu erlassen. Wenn Kriegsteilnehmer in einen Lehrgang an Seefahrtsschulen, für den sie das Schulgeld vor dem Eintritt in den Heeresdienst bereits entrichtet hatten, wieder eingetreten sind,

bleiben sie in jedem Falle von der nochmaligen Entrichtung des Schulgeldes für diesen Lehrgang befreit. Über die etwaige Rückzahlung von Schulgeld an Seefahrtsschüler behalte ich mir die Bestimmung vor.

III. 709.

Im Auftrage.
von Meyeren.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Fachauschüsse im Bäckerei- und Konditoreigewerbe.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Berlin, den 14. Januar 1919.

Die Verordnung vom 2. Dezember 1918*) geht von der Annahme aus, daß die Kommunalverbände, denen in den §§ 58, 74 der Reichsgetreideordnung die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, diese Aufgabe selbständig erfüllen. Schließen sich jedoch mehrere Kommunalverbände zu gemeinsamer Regelung des Verbrauchs zusammen, so besteht kein Bedenken, für die Bezirke dieser Kommunalverbände einen gemeinsamen Fachauschuß zu bestellen und die Zahl seiner Mitglieder den Bedürfnissen entsprechend zu erhöhen. Als Mitglieder dürfen nach dem Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1918 auch die Vorsitzenden und Angestellten von Berufsvereinen ernannt werden.

Im Vertretung.
gez. Caspar.

An den Lebensmittelverband Groß-Berlin in Berlin.

*) RGBl. S. 1397.

2. Reichsversicherungsordnung.

I. Buch. (Gemeinsame Vorschriften.)

Ortslöhne.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 20. Februar 1919.

Die Geltungsdauer der letzten, Ende 1913 festgesetzten Ortslöhne ist durch die Bekanntmachung vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 658) bis zum Schlusse des Kalenderjahrs verlängert worden, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. Die Prüfung der Frage, ob die geltenden Ortslohnfestsetzungen noch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und gegebenenfalls eine Zwischenfestsetzung der Ortslöhne vorzunehmen ist, bleibt gemäß § 149 RVO. den Oberversicherungsämtern überlassen, die also selbständig das Bedürfnis nach anderweiter Festsetzung der Ortslöhne auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse zu prüfen haben. Eine vom Oberversicherungsamte dementsprechend vorgenommene Zwischenfestsetzung der Ortslöhne würde danach voraussichtlich bis zum Schlusse des Jahres 1920 gelten.

Im Auftrage.
Meyeren.

An das Oberversicherungsamt in R.

II. Buch. (Krankenversicherung.)

Rechnungsnachweisungen der Krankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. Februar 1919.

In Übereinstimmung mit dem Reichsarbeitsamte genehmige ich, daß die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen auch für das Jahr 1919 an Stelle der nach § 30 der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1913 über Art und Form der Rechnungsführung der Krankenkassen (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 1009) vorgesehenen Nachweisungen lediglich den Rechnungsabschluß, die Vermögensnachweisung und die Mitgliedernachweisung — Muster 1, 2, 3a und 3b — einreichen.

Ich ersuche, durch die Versicherungsämter die Krankenkassen von der Fortdauer der vereinfachten Berichterstattung auch für das Jahr 1919 in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.

III 1005.

von Meyeren.

An den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg und die Herren Regierungspräsidenten.

Bestellung von Kassenbeamten als Vollstreckungsbeamte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 18. Februar 1919.

Nach § 404 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung kann die Gemeindeaufsichtsbehörde die geschäftsleitenden Beamten der Krankenkassen als Vollstreckungsbeamte bestellen. Bei Ausführung dieser Vorschrift ist es als selbstverständlich angesehen worden, daß nur solche Beamte der Krankenkassen zu Vollstreckungsbeamten bestellt werden können, denen die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten übertragen worden sind (§ 359 Abs. 4 a. a. O.), da es sich um Verwaltungsgeschäfte handelt, die sonst nur von öffentlichen Behörden oder Beamten wahrgenommen werden.

Nachdem durch die Verordnung vom 5. Februar d. Js. (RGBl. S. 181) der Abs. 4 des § 359 a. a. O. beseitigt, die auf Grund jener Bestimmungen getroffenen landesrechtlichen Vorschriften und Anordnungen aufgehoben und den Kassenangestellten diese Rechte und Pflichten genommen worden sind, übrigens auch der Begriff des „Beamten“ der Krankenkassen (§ 359 Abs. 1 RVO.) beseitigt worden ist, sind die vorgenommenen Bestellungen von Beamten der Krankenkassen zu Vollstreckungsbeamten hinfällig geworden und daher alsbald zurückzunehmen. Neue Bestellungen dürfen nicht mehr vorgenommen werden.

Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Im Auftrage.

III 1171.

von Meyeren.

An den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg und die Herren Regierungspräsidenten.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Werkstatteinrichtungen für Fach- und Fortbildungsschulen.

Berlin W. 9, den 5. Februar 1919.

In dem Erlaß des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. Dezember v. J. — IV 5426 II — ist auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß der Unterricht an den Fortbildungs- und Fachschulen in vollem Umfang wieder aufgenommen wird und insbesondere auch Lehrgänge in Werkstattarbeit eingerichtet werden. Dafür ist Voraussetzung, daß hinreichende Einrichtungen vorhanden sind und die bestehenden in möglichst weitem Umfang ausgenutzt werden.

Während des Krieges sind mit Aufwendung erheblicher öffentlicher Mittel in Lazaretten, Schulen und Betrieben Werkstätten zur beruflichen Ausbildung und zur Beschäftigung von

Kriegsbeschädigten geschaffen worden. Diese Einrichtungen werden für die nächste Zeit zum Teil noch ihrem ursprünglichen Zwecke erhalten bleiben müssen, um insbesondere auch zur Nachschulung von Kriegsbeschädigten verwendet zu werden, die nur eine kurze Ausbildung für kriegswirtschaftliche Arbeit haben erhalten können. Sie werden daneben auch für die Ausbildung von Kriegsteilnehmern benutzt werden können, die nicht kriegsbeschädigt sind. Einzelne dieser Werkstätten werden von der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge dauernd weiter geführt werden, um Schwerbeschädigten eine für sie geeignete Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Soweit diese Werkstätten nicht mehr für Heereszwecke oder für Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge verwendet werden, empfiehlt es sich, dafür zu sorgen, daß ihre Einrichtungen soweit als möglich für Zwecke der beruflichen Ausbildung erhalten bleiben. Namentlich wird es sich darum handeln, die aus Reichsmitteln beschafften Maschinen und Werkzeuge Fach- und Fortbildungsschulen zu überweisen, damit diese imstande sind, für die zurückkehrenden Kriegsteilnehmer Fachkurse mit praktischen Unterweisungen abzuhalten und im planmäßigen Unterrichte Werkstattunterricht einzuführen.

Die stellvertretenden Generalkommandos und sonstige Dienststellen werden angewiesen, wenn bei der etwa notwendigen Auflösung von Werkstätten die amtliche bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge ihre Einrichtungen nicht zu erwerben beabsichtigt (vergl. Kriegsministerial-Erlaß vom 20. Dezember 1918 Nr. 1712 18 S. 1), mit den örtlichen Trägern von Fach- und Fortbildungsschulen zu unterhandeln und ihnen die Einrichtungen zu billigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Ich, der mitunterzeichnete Minister für Handel und Gewerbe, bin bereit, für die Beschaffung von Werkstatteinrichtungen, die an Fach- und Fortbildungsschulen überwiesen werden, entsprechend den mir zur Verfügung stehenden Mitteln angemessene Beihilfen zu bewilligen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Fischbeck.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage.
Schulzen.

IV 518 II W. f. S. — A. 1655. 12. 18. S. 1. Nr. W.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und stellvertretenden Generalkommandos.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Die Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Preussischen Regierungs- und Gewerbeberate und Bergbehörden für 1914 bis 1918“ wird im April d. Js. in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Für ihren Bezug ist folgendes zu beachten:

Wegen der Papierknappheit werden nur soviel Abdrucke hergestellt werden, wie bis zur Drucklegung bestellt sein werden. Die Bestellungen nimmt die Direktion der Reichsdruckerei hier SW. 68, Draxienstraße 91, bis zum 31. März d. Js. entgegen. Der genaue Preis des Werkes kann erst festgesetzt werden, wenn dessen Umfang feststeht. Er wird, sobald dies der Fall ist, bekannt gemacht werden. Wenn das Werk, wie zu erwarten ist, ungefähr 50 Bogen umfaßt, wird er für einen broschierten Abdruck 12,25 M und für einen in Ganzleinen gebundenen Abdruck 14,50 M betragen. Die Kosten für Verpackung und Absendung trägt die Reichsdruckerei, die Portokosten der Sendungen müssen die Besteller tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob broschierte oder gebundene Abdrucke des Werkes gewünscht werden. Die Kosten werden bei der Übersendung von der Reichsdruckerei durch Nachnahme erhoben werden.

Die Jahresberichte werden diesmal in erster Linie eine Darstellung des Einflusses des Krieges auf alle die Gebiete des gewerblichen Lebens bringen, die den Gegenstand der amtlichen Wirksamkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und ihrer regelmäßigen Jahresberichte bilden.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
